



II-2872 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

18.510-9b/73

1316 /A.B.
zu 1413 /J.
2. Aug. 1973
Präs. ex

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

Betrifft: Anfrage der Abg. z. NR DDr. KÖNIG u.Gen., betr. die Wiederverlautbarung der Strafprozeßordnung (Z. 1413/J-NR/1973).

Die mir am 12. Juli 1973 übermittelte schriftliche Anfrage der Abg. z. NR DDr. K ö n i g u.Gen. (Z. 1413/J-NR/1973), betreffend die Wiederverlautbarung der Strafprozeßordnung, beantworte ich wie folgt:

Zu 1.: Die Arbeiten zur Wiederverlautbarung der Strafprozeßordnung könnten zumindest in wesentlichen Teilen erst nach Abschluß der parlamentarischen Beratungen des Entwurfes für ein Strafprozeßanpassungsgesetz begonnen werden. Der bedeutende Umfang der in diesem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen des Strafverfahrensrechtes und aller sonstigen seit 1960 eingetretenen Änderungen der Strafprozeßordnung würde die Arbeiten zur Wiederverlautbarung zu langwierigen und schwierigen machen. Auch die Wiederverlautbarung der Strafprozeßordnung vom 20. April 1960 wurde mehrere Jahre hindurch vorbereitet.

Ungeachtet der Langwierigkeit und Schwierigkeiten einer Wiederverlautbarung der Strafprozeßordnung müßten die Arbeiten bewältigt werden, wenn einigermaßen feststünde, daß die Wiederverlautbarung zumindest für mehrere Jahre Bestand hätte. Es ist jedoch allgemeine und unbestrittene Meinung, daß die Strafprozeßordnung über die Anpassung an das neue Strafgesetzbuch hinaus Änderungen unterzogen werden muß. Man spricht in diesem Zusammenhang von der großen Strafprozeßreform. Die Wiederverlautbarung wird daher m.E. zweckmäßigerweise nicht schon nach Verabschiedung des Strafprozeßanpassungsgesetzes, sondern erst nach der großen Strafprozeßreform in Angriff genommen werden.

Schwierigkeiten für die Gerichte und Staatsanwaltschaften und anderen in Strafsachen tätigen Behörden, Stellen und Personen können im Hinblick auf die jeweils auf den neuesten Stand gebrachten Gesetzesausgaben nicht entstehen. Ich möchte ausdrücklich betonen, daß die Justizverwaltung für die Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit jeweils auf den neuesten Stand gebrachten Gesetzesausgaben sorgt.

Zu 2. und 3.: Eine Beantwortung entfällt im Hinblick auf die Antwort zu 1.

19. Juli 1973
Der Bundesminister:

Brodbeck